



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Juni 2018

Nummer 26

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b></p> <p>159 Widmung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen – A 44 im Gebiet der Städte Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert S. 237</p> <p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>160 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EMKA Beschlagteile GmbH &amp; Co KG S. 238</p> <p>161 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für ein Vorhaben der Firma OTTO FUCHS Dülken GmbH &amp; Co. KG S. 239</p>	<p>162 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn S. 241</p> <p>163 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Bauolos (Lüttingen bis Wardt) S. 242</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>164 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes RUHR S. 243</p> <p>165 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 244</p>
---	--

#### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

##### 159 Widmung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen – A 44 im Gebiet der Städte Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-41/233

Düsseldorf, den 13. Juni 2018

##### Widmung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen

Auf den Gebieten der Städte Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert, Kreis Mettmann – Regierungsbezirk Düsseldorf - sind Teilstrecken der Bundesautobahn 44 neu gebaut worden.

#### Die neu gebauten Teilstrecken der **BAB 44**

- 1.) von NK 4607 071 O nach NK 4608 143 O  
von Station 0,431 nach Station 4,740  
(Länge: 4,309 km)
- 2.) von NK 4608 143 O nach NK 4608 117 A  
von Station 0,000 nach Station 0,299  
(Länge: 0,299 km)  
(Gesamtlänge 1-2: 4,608 km)

sowie die neu gebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten 4607 071

H nach I (Länge: 0,530 km)  
(Gesamtlänge: 0,530 km)

sowie die neu gebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten 4608 143

N nach P (Länge: 0,565 km)  
L nach M (Länge: 0,546 km)  
Q nach R (Länge: 0,111 km)  
H nach I (Länge: 0,516 km)  
(Gesamtlänge: 1,738 km)

erfüllen gemäß § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz –FStrG- die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz –FStrG- zur BAB 44 gewidmet. Die Streckenabschnitte (Ziffer 1-2) sowie die Verbindungstrecken in den Netzknoten 4607 071 und 4608 143 werden gem. § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

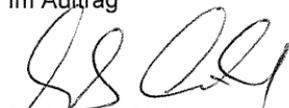
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 237

## **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **160 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co KG**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0030/17/3.8.1

Düsseldorf, den 14. Juni 2018

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co KG**

Die Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co KG, Langenberger Str. 32, 42551 Velbert hat mit Datum vom 10.04.2017, Eingang 19.05.2017, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Gießerei für Aluminium- und Zinkdruckgussteile für das Werk ILS Speth GmbH auf dem Grundstück Industriestr. 23 in 42327 Wuppertal gestellt.

#### **Antragsgegenstand**

- Umstellung der Zinkschmelzanlage ZN SO 1 von Werk 2 in Werk 1 und Anschluss an die bestehende Emissionsquelle Q 1.1 im Werk 1 sowie Errichtung der Emissionsquelle Q 1.3 zum Ableiten der Brennerabluft,
- Rückbau von 2 Zink-Druckgussmaschinen (ZN 1 und ZN 23),
- Rückbau der Emissionsquellen Q 3.3 und Q 3.4 in Werk 2,
- Aufstellungsoptimierung der mechanischen Nachbearbeitung in Werk 2,
- Aufnahme von spezifischen Grenzwerten für die Emissionsquellen Q 1.2, Q 1.3 und Q 2.2 der Gasbrenner für die Zink- und Aluminiumschmelzen,
- Errichtung und Betrieb einer Strahlanlage in Werk 1 sowie Errichtung der Emissionsquelle Q 1.4 zum Ableiten der Strahlanlagenabluft und
- Nutzungsänderung gem. § 63 BauO NRW aufgrund der Verlagerung der Zinkschmelze in Werk 2.

Die schmelzfähigen Maschinen in Werk 1 sind die beiden Schmelzöfen ZN SO 1 und ZN SO 2 und die Zink-Druckgussmaschinen ZN 4, ZN 5, ZN 10 und ZN 19. Alle weiteren Zink-Druckgussmaschinen werden ausschließlich mit Flüssigmetall beschickt.

Die theoretischen Kapazitäten der Gesamtanlage (Gesamtstandort) betragen nach Durchführung der Änderung weiterhin

Gießen von Nichteisenmetallen	114,2 t/d
Schmelzen von Nichteisenmetallen	86,0 t/d.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.5.2 Sp. 2 „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die theoretischen Kapazitäten der Gesamtanlage (Gesamtstandort) werden durch die Änderungen nicht verändert.

Zudem stellt die Vorprüfung -Sachstandermittlung am Vorhabenstandort und im Untersuchungsgebiet / des Umfeldes der Anlage (Kapitel 11 der Antragsunterlagen)- nachvollziehbar dar, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

- Durch den Antragsgegenstand sind zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen nicht zu erwarten. Beim Betrieb der Anlage werden die Grenzwerte gemäß TA Luft sicher eingehalten und unterschritten (Vorsorge nach dem Stand der Technik). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden an allen Immissionsaufpunkten sicher unterschritten. Das Spitzenpegelkriterium wird erfüllt (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Mit dem geplanten Vorhaben sind keine baulichen Änderungen im Außenbereich vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu erwarten (Schutzgut Landschaft).
- Am Vorhabenstandort und im Untersuchungsgebiet sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Die schützenswerten Biotope (Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, Naturdenkmal) sind etwa 1000 m vom Vorhabenstandort entfernt und somit außerhalb der Einwirkung des Vorhabens (Schutzgut Fauna und Flora).
- Im gesamten Betrieb werden wassergefährdende Stoffe ordnungsgemäß gelagert. Die Maschinen, in denen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden, sind in ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt, so dass auch bei potenziellen Leckagen ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen ist (Schutzgut Wasser). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.

- Am Vorhabenstandort und im Untersuchungsgebiet sind keine schützenswerten Sach- und Kulturgüter vorhanden, so dass keine Betroffenheit besteht. Die nächstgelegenen schützenswerten Sach- und Kulturgüter sind etwa 540 m vom Vorhabenstandort entfernt (Schutzziel Kultur- und Sachgüter).

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Prüfvermerk vom 09.06.2017 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2017 dargestellt.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Scholz

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 238

### **161 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0040/16/3.4.1

Düsseldorf, den 19. Juni 2018

#### **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.06.2018 für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen der Firma OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG in Viersen**

#### **I.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG, Heiligenstraße 70 in 41751 Viersen mit Datum vom 19.06.2018 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

#### **Verfügender Teil:**

Der Firma OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG, Heiligenstraße 70 in 41751 Viersen wird

unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen durch:

- Ersatz des Schmelzofens 9 durch einen Mittelfrequenzinduktionstiegelofen mit Absaugeinrichtung und einem Fassungsvermögen von ca. 5,5 t sowie einem Abzugsgewicht von ca. 3 t einschließlich der Nebeneinrichtungen wie Rückkühlanlage, Energieversorgung (Drehstrom-Stromrichtertransformator als Trockentransformator) und Hydraulik, Errichtung von Vorbunker, Fördereinrichtungen und Chargierbunker zur Beschickung des Schmelzofens 9 mit Spänen,
- Modernisierung und Wiederinbetriebnahme der DEMAG-Gießanlage einschließlich der Ertüchtigung des Absenkbeckens (Das Fassungsvermögen des Warmhalteofens von ca. 16 t und die Gießleistung von bis zu 90 t/Tag bleiben unverändert. Der Warmhalteofen der DEMAG-Gießanlage wird zukünftig von den Schmelzöfen 7, 8 und 9 über Gießrinnen mit Flüssigmetall versorgt.),
- Errichtung eines zusätzlichen Spänelagers als dreiseitig geschlossene Halle (Metallkammerhalle) mit einer Gesamtlagerfläche von ca. 400 m<sup>2</sup>, bestehend aus 4 Lagerboxen mit je ca. 100 m<sup>2</sup> zur Lagerung von maximal 1000 t Nichteisenmetallspänen, und einem überdachten Umschlagbereich von ca. 80 m<sup>2</sup> sowie einer Vorfläche von ca. 320 m<sup>2</sup> (In dem Spänelager dürfen Späne der Abfallschlüsselnummer 12 01 03 gelagert werden. In einer Lagerbox dürfen Kugelmühlstäube und Krätze in geschlossenen Stahlbehältern gelagert werden.),
- Betrieb der Lühr-Filteranlage F3 mit einem Abgasvolumenstrom von maximal 160.000 m<sup>3</sup>/h zur Erfassung der Hallenabluft (Deckenabsaugung) der Schmelz- und Gießhalle sowie der Abgase des Schmelzofens 9 und der DEMAG-Gießanlage und
- Neufestlegung der Jahresschmelzleistung der Schmelzanlage für Nichteisenmetalle von maximal 97.000 t/Jahr bei unveränderter Tagesschmelzleistung von maximal 440 t/Tag

auf dem Werksgelände in 41751 Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 3, Flurstücke 168 und 529 (Flurstücke des Antragsgegenstandes) erteilt.

### **Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden bzw. kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

## **II.**

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **29.06.2018** bis einschließlich **13.07.2018** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von  
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten  
Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-5301)  
möglich.

Stadt Viersen, Fachbereich 80/I – Zentrale  
Bauverwaltung, Zimmer 126, 1. OG, Bahnhofstraße  
23 - 29, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis  
16.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten  
Zeiten ist nach Absprache mit dem Fachbereich 80/I  
der Stadt Viersen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid  
auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen  
erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine  
Einwendungen erhoben haben, können daher gegen  
den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem  
Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht  
Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf  
schriftlich oder zur Niederschrift des  
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Diese Klage kann auch in elektronischer Form nach  
Maßgabe der Verordnung über den elektronischen  
Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und  
den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen  
– ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012  
(GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden  
Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer  
qualifizierten elektronischen Signatur nach dem  
Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU)  
Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische  
Identifizierung und Vertrauensdienste für  
elektronische Transaktionen im Binnenmarkt  
und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG  
(eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017  
(BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung  
versehen sein und an die elektronische Poststelle des  
Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag  
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 239

## **162 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht für die Rheinische Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn**

Bezirksregierung  
Bescheid Az. 53.05-K-1.60/17

Düsseldorf, den 30. April 2018

### **Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz**

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung  
in der Fassung der Bekanntmachung vom  
4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert  
durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008  
(BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung  
Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn, vertreten durch den Kanzler, wird  
unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1  
in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der  
aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen  
Rechtsverordnungen die Genehmigung zur  
wesentlichen Änderung des Betriebs in der  
von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten  
gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3  
(Bescheid vom 01.02.2013, Az. 53.02.01-K-1.20/10)  
am Universitätsklinikum Bonn in der Abteilung für  
Virologie, Sigmund-Freud-Straße 25 in 53105 Bonn,  
erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Änderung der  
Betriebsweise in der Haltung von Moskitos und eine  
Änderung der Persönlichen Schutzausrüstung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats  
nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht  
Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben  
werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen  
oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der  
Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines  
elektronischen Dokuments an die elektronische  
Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das  
elektronische Dokument muss für die Bearbeitung  
durch das Gericht geeignet sein und mit einer  
qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein  
oder von der verantwortenden Person signiert und  
auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a  
Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für  
die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten  
technischen Rahmenbedingungen bestimmen  
sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über  
die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 29.06.2018 bis 13.07.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240 a, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln im Dienstgebäude Bonn, Muffendorfer Straße montags bis donnerstags von 07:30 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.05-K-1.60/17 angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Frölich

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 241

### **163 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt)**

Bezirksregierung  
-Obere Wasserbehörde-  
54.04.01.12-II BA 5. Los-8

Düsseldorf, den 18. Juni 2018

#### **Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins**

Antrag des Deichverbandes Xanten-Kleve auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, §§ 3 ff. UVPG a. F. zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt), Rheinstrom-km 823,75 bis 827,50, linkes Ufer

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet am **Mittwoch, 11.07.2018**, ab **09:00 Uhr** im **historischen Schützenhaus Xanten**, Fürstenberg 9, 46509 Xanten, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am Freitag, 13.07.2018 um 09:00 Uhr am selben Ort fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband Xanten-Kleve als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jeder / jedem, deren / dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann aber auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Hierüber wird die Verhandlungsleitung zu Beginn der Erörterung entscheiden.

Die Bekanntmachung ist ebenfalls auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf

(<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html>)

und der Stadt Xanten

(<https://www.xanten.de/de/inhalt/amtsblatt-der-stadt-xanten/>)

einzusehen.

Im Auftrag  
gez. Verena Brinkhoff

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 242

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 164 Veröffentlichung der Bekannt- machung über die 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes RUHR



Die 18. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 06. Juli 2018 – 10:00 Uhr –  
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,  
Fischerstr. 2 – 4, 45128 Essen,**

statt.

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

#### 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungs- gesetz**

##### . Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

1.1 Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet  
des Regionalverbandes Ruhr  
hier: Erarbeitungsbeschluss

1.1.1 Anfrage der SPD-Fraktion zur Vor-  
gehensweise zur Einleitung des  
Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans  
Ruhr vom 23.03.2018 / Mündliche  
Anfrage der CDU-Fraktion vom  
23.03.2018

1.2 Information über die geplanten  
Änderungen des Landesentwicklungs-  
planes NRW und über den Erlass der  
Landesplanungsbehörde zur Konkretisie-  
rung des LEP NRW „Wohnen, Gewerbe  
und Industrie“ vom 19.04.2018 und  
potenzielle Konsequenzen für die  
Aufstellung des Regionalplans Ruhr

1.3 Änderung des Landesentwicklungsplans  
Nordrhein-Westfalen; Stellungnahme  
der Regionalplanungsbehörde beim  
Regionalverband Ruhr

##### . Anfragen und Mitteilungen

#### 2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**

##### . Vorlangen aus dem Verbandsausschuss

2.1 Änderung der Haushaltssatzung 2018

2.2 Entwurf des Jahresabschlusses 2016 des  
Regionalverbandes Ruhr

2.3 Bestellung der zwei stellvertretenden  
Schriftführungen für die Verbands-  
versammlung

2.4 Ziel- und Strategiekonzept der RVR-  
Familie

2.5 Die Stadt der Städte wählt  
Informations- und Motivationskampagne  
zur Direktwahl des Ruhrparlaments im  
Jubiläumsjahr 2020

##### . Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.6 Handlungsprogramm zur räumlichen  
Entwicklung der Metropole Ruhr  
Hier: Beteiligungsverfahren

##### . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

2.7 Angelegenheiten des Referates  
Europäische und regionale Netzwerke  
Ruhr  
-Konzept für die Intensivierung und  
Verstetigung der Europaarbeit der  
Metropole Ruhr in Brüssel

2.8 Angelegenheiten des Referates  
Europäische und regionale Netzwerke  
Ruhr  
-Formate und Initiativen zur  
Mobilisierung für die Europawahl 2019

2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
-Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH-  
Jahresabschluss zum 31.12.2017

2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
-Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH-  
Finanzierungsherausforderungen

2.11 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten  
GmbH  
-Jahresabschluss zum 31.12.2017

2.12 Bericht über die Beteiligungen des  
Regionalverbandes Ruhr 2016 nach  
GO NRW

##### . Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss

2.13 Projekt „Kunstcamp“ (AT)

- 2.14 Vertragsverlängerung des kuratorischen Teams Interkultur Ruhr
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.15 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün – Neufassung der Betriebsatzung
- 2.15.1 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün – Neufassung der Betriebsatzung
- 2.15.2 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün – Änderungen in der Neufassung der Betriebsatzung
- 2.15.3 Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion zur Betriebsatzung
- 2.16 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2016  
Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage  
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
- . Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.17 Masterplan Klimaschutz des Handwerks Region Ruhrgebiet mit dem Regionalverband Ruhr
- 2.18 Aktuelle Projekte und Projektvorhaben der klimametropole RUHR 2022 der Haushaltsjahre 2018/2019/2020
- 2.19 Projekt WALDband: Regionaltouristisches Konzept für den Naturpark Hohe Mark  
hier: Vorstellung der Ergebnisse
- . Fraktionsanträge
- 2.20 Antrag der Fraktion Die Linke auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes Resolution „Internationale Gartenausstellung 2027 in der Metropole Ruhr (IGA 2027)“
- 2.21 Antrag der Fraktion Die Linke auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes Resolution „Fernverkehr der Deutschen Bahn im Ruhrgebiet nicht verschlechtern“
- 2.22 Antrag zur Einbeziehung des RVR in die geplante Ruhrkonferenz  
Antrag der FDP-Fraktion vom 20.04.2018

. Anfragen und Mitteilungen

- 2.23 Anfrage zum Planungsstand der Ruhrkonferenz  
Anfrage der FDP-Fraktion vom 20.04.2018  
hier: Antwort der Verwaltung

Essen, 15.06.2018



Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 243

**165 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See**



Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

**E I N L A D U N G**

zur Sitzung der Verbandsversammlung  
am **Dienstag, 03. Juli 2018 um 14:30 Uhr**  
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes,  
Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 14.11.2017
4. Jahresabschluss 2017 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
5. Entlastung der Verbandsvorsteherin
6. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2018
7. Wechsel des stellvertretenden Geschäftsführers
8. a) Eintragung einer Baulast zur Sicherung einer Abstandsfläche  
b) Eintragung einer Vereinigungsbaulast zur Sicherung der abwassertechnischen Erschließung

9. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit  
-mündlicher Bericht der Geschäftsführung-

**Nichtöffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nÖ vom 14.11.2017
3. Vertragsangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten

Düsseldorf, den 18. Juni 2018



Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Ratsherr Rolf Schulte

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 244





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweisepaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf